

SIT 66

Sozialarbeit in Tirol

Informationsblatt
für Mitglieder des
Landesverbandes der
Tiroler Sozialarbeiter

Tiroler Berufsverband Diplomierter
SozialarbeiterInnen, 6021 Innsbruck,
Postfach 775
Email
tirol@sozialarbeit.at
Website
<http://www.tirol-sozialarbeit.at/>

Dieses **SIT**
gehört

Zweckform 3481

Österreichische Post AG - Info.Mail Entgeld bezahlt

Schwerpunkt
Tiroler Sozialhilfegesetz



Inhalt SIT 66

Vorwort	3
Vorstellung Vorstand neu	5
Tausche Kuh gegen Känguruh	7
Fallen Sozialhilfe	8
Sozialhilfe und Theorie menschlicher Bedürfnisse	9
Website Sozialhilfe	12
SPAK Tirol	13
Info zu Negativsteuer	14
Service - Folder des SPAK „Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe“	15
Zur Novelle des TSHG 2003	18
Nachwort SIT	20

SIT Intern

Aus Kostengründen verzichten wir für diese Ausgabe auf ein aufwändiges Layout. Stattdessen hoffen wir, dass wir die Mitglieder mit unserem Schwerpunktthema SOZIALHILFE ausreichend informieren - sodass der „Verlust“ des üblichen Layouts zu verschmerzen ist.

Impressum

SIT - Mitteilungsblatt des Tiroler Berufsverbandes Diplomierter SozialarbeiterInnen
Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion:
Tiroler Berufsverbandes Diplomierter
SozialarbeiterInnen,
6021 Innsbruck, Postfach 775
AUFLAGE SIT66 265 Stk.

Preis für Einschaltungen im SIT

Stelleninserate und Ankündigungen für
Fortbildungs- und Ausbildungs-
veranstaltungen, Seminare

1/1 Seite	Euro 72,65
1/2 Seite	Euro 36,32
1/4 Seite	Euro 18,16
1/8 Seite	Euro 9,08

Werbeeinschaltungen

1/1 Seite	Euro 145,34
1/2 Seite	Euro 72,65

usw.

Beilagen

1 Blatt A4 (2 Seiten) Euro 72,65
(Maximalumfang: 4 Seiten A4)
Beihefter auf Anfrage

Die SIT Redaktion hat beschlossen, diese Ausgabe **noch** an die in unserer Kartei angeführten Institutionen bzw. nur SIT Abonnenten - ohne Mitgliedschaft im TBDS, zu versenden. Ab Ausgabe 67 wird dies aus Kostengründen nicht mehr möglich sein. Interessierte Institutionen können dann ein SIT- Abo (3 Ausgaben pro Jahr) zu Sozialarbeit relevanten Themen zum Preis von 10 Euro abonnieren. Mail an tirol@sozialarbeit.at mit Institutionsname und Zustelladresse genügt.

Liebe SIT Leserin, lieber SIT Leser !

Liebe KollegInnen und Kollegen!

Der Vorsitzende des TBDS hat es bereits in der SIT Ausgabe Nr. 65 angekündigt. Am 10. Mai 2004 wurden im Rahmen der Generalversammlung des Tiroler Berufsverbandes Diplomierter SozialarbeiterInnen, die Mitglieder des neuen Vorstandes gewählt u. zw.:

Obfrau

DSA Mag. phil. Helga Oberarzbacher

Obfrau-Stellvertreterin

DSA Mag. phil. Andrea Trenkwald-Egger

Schriftführerin

DSA Andrea Kofler

Schriftführerin-Stellvertreterin

DSA Magdalena Melcher

Kassierin

DSA Franziska Tauscher

Kassierin-Stellvertreter

DSA Kurt Mann

Beirätin

DSA Petra Kern

Als neu gewählte Vorsitzende des Tiroler Berufsverbandes ist es mir ein großes Anliegen, gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes, sowie allen berufspolitisch interessierten KollegInnen die wertvolle, ehrenamtliche Arbeit des Berufsverbandes fortzusetzen.

Meine Motivation, mich für die Funktion der Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen, hat mit den interessanten Veränderungen in der Sozialarbeit zu tun. Zum Einen hat sich die Ausbildungssituation in Österreich einschneidend verändert. Mit fast zweijähriger Verspätung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch in Tirol die Überführung der Ausbildung von der Akademie für Sozialarbeit in den Fachhochschul-Studiengang „Sozialarbeit“ (FH-Studiengang) vorgenommen. Der erste FH-Studiengang Sozialarbeit begann im Oktober 2003 am MCI (Managementcenter Innsbruck). Die im Fachhochschulstudiengesetz festgelegte Struktur, nämlich eine praxisorientierte

Hochschulausbildung mit angewandter Forschung und Entwicklung, sind die Vorgaben der nun universitären SozialarbeiterInnen-Ausbildung. Die Frage der Nachgraduierungen ist nach dem jetzigen Stand der Dinge noch ungeklärt.

Die Ära der Akademieausbildung für Sozialarbeit geht damit zu Ende. Aus diesem Grund ist es dringend notwendig, Erinnerungsarbeit für dieses Ereignis zu leisten. Denn mit dem Ende der Akademie verbunden ist eine fast über 60-jährige Geschichte der Sozialarbeit in Tirol. Aus der Akademie für Sozialarbeit in Innsbruck haben sich immer wieder hervorragende Praxis-Projekte mit Vorzeigecharakter und nachhaltigen Auswirkungen entwickelt. Ich denke dabei bspw. an die flächendeckend etablierten „Sozial- und Gesundheitssprengel in Tirol“, die „Ambulante Altenbetreuung der Stadt Innsbruck“, die Einrichtung „IWO“, aus dem Unterricht an der Akademie für Sozialarbeit entstand die Initiative rund um das „Eltern Kind Zentrum“ in Innsbruck, das Projekt „Jugendbetreuung im Gefängnis“ u. a.

Caritas Direktor Georg Schärmer hat den Mitgliedern des Vorstandes zugesagt, einen entsprechend würdigen Abschluss für den letzten Akademielehrgang, dessen Studierende im Sommer 2005 das Abschlussdiplom erwerben, vorzubereiten, sowie die Aufarbeitung der Geschichte der Sozialarbeit in Tirol damit zu verbinden.

Wie sich die Berufsgruppe der FH-AbgängerInnen im Feld der bestehenden Sozialarbeit etablieren, bzw. wie sich die gemeinsame Zusammenarbeit weiter entwickeln wird, bleibt hoffentlich nicht nur eine spannende Frage. Auf jeden Fall müssen die Ausbildungs-Entwicklungen, u. a. die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie die Bedingungen für die Nachgraduierungen insgesamt kritisch beobachtet und weiter diskutiert werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf den „Verein zur Sicherung der Qualität Sozialer Arbeit in Tirol“ hinweisen, den DSA Gottfried Unterkofler in der nächsten SIT-Ausgabe vorstellen wird.

Ein weiteres Interesse meinerseits gilt dem längst fälligen Berufsgesetz.

Meinen Beobachtungen nach entwickelte sich in den letzten 15 Jahren eine kontraproduktive Berufsgruppenkonkurrenz, speziell im Bereich der psychosozialen Arbeit (nicht nur) in Tirol. Mit Bedauern musste ich feststellen, dass Sozialarbeiterplanstellen vermehrt von PsychologInnen, Sozial/ PädagogInnen und Lebens- und SozialberaterInnen in Anspruch genommen wurden und für die Sozialarbeit nicht mehr zur Verfügung stehen.

Es liegt mir fern, eine Berufsgruppenkonkurrenzdiskussion zu führen, vielmehr möchte ich einer qualifizierten interdisziplinären Zusammenarbeit das Wort reden, in der professionelle Sozialarbeit ihren Stellenwert einnehmen muss. Um dem Ziel der multiprofessionellen Zusammenarbeit näher zu kommen, kann es nur produktiv sein, die jeweiligen Arbeitsfelder in einem Berufsgesetz festzuschreiben. Gerade in diesem Zusammenhang scheint mir die Initiative des ÖBDS vom November 2002, die Vorbereitung bzw. Grundlagen für ein Berufsgesetz zu entwickeln, sinnvoll und dessen Realisierung unabdingbar.

Die positiven Argumente die m. E. dafür sprechen sind u. a. ein gesetzlich verankerter Berufsschutz, die Qualitätssicherung, eine Absicherung der Arbeitsfelder im Sinne einer verbindlichen Berufsfeldbeschreibung, die damit verbundene Berufsethik und vor allem eine gesetzlich abgesicherte fachliche Interessensvertretung. In Österreich wurde der Weg der Regulierung von gehobenen Sozial- und Gesundheitsberufen auf gesetzlicher Ebene eingeschlagen. Dem sollte sich die Berufsgruppe der SozialarbeiterInnen konsequent anschließen. In diesem Zusammenhang möchte ich mitteilen, dass vier Mitglieder des Vorstandes an der nächsten Bundestagung des ÖBDS vom 18. bis 20. Okt. 2004 in Salzburg teilnehmen werden, denn ein Schwerpunktthema dieser Tagung widmet sich der Bedeutung des Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen.

Hinsichtlich des Mitteilungsblattes SIT haben wir uns vorgenommen, jährlich 3 Ausgaben zu produzieren. Wir werden in regelmäßigen Beiträgen über die Arbeit des Vorstandes berichten, weiters hat uns der FH-Studiengangsleiter Dr. Michael Klassen regelmäßige Fachbeiträge zugesichert. Die

Einbindung der Studierenden der Akademie für Sozialarbeit, sowie des FH-Studienganges Sozialarbeit ist mir ebenfalls ein großes Anliegen, um die Identifikation mit der Berufsgruppe schon im Vorfeld der Ausbildung zu stärken. Aus diesem Grund werden auch die Studierenden als künftige BerufskollegInnen gebeten, regelmäßig Beiträge zu schreiben. Auch der Verein zur „Sicherung der Qualität der Sozialen Arbeit in Tirol“ hat uns die Zusammenarbeit bereits zugesichert.

Selbstverständlich steht allen BerufskollegInnen dieses Organ für Veröffentlichungen gerne zur Verfügung und ich ersuche alle Interessierte, dies zu nützen.

Abschließend noch kurz ein Hinweis zur vorliegenden SIT-Ausgabe. Wir haben diese Ausgabe aus aktuellem Anlass dem Schwerpunktthema „Sozialhilfe“ gewidmet. Enthalten sind interessante und informative Beiträge auch für all jene, die täglich mit dem Sozialhilfe-Gesetz arbeiten. Das mit Soziallandesrätin Christa Gangl vereinbarte Interview zum geplanten neuen Tiroler Sozialhilfegesetz wurde auf Wunsch von Frau Gangl auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

DSA Mag. phil. Helga Oberarzbacher
Vorsitzende des TBDS e.h.

Der „neue“ Vorstand stellt sich vor

Obfrau

Helga Oberarzbacher, geb. 12.1. 1955, seit dem Abschluss der Akademie für Sozialarbeit 1977 in Innsbruck in verschiedenen Bereichen der Sozialarbeit tätig u .a. Jugendamt, Drogen- und Alkoholberatung, Drogenambulanz der Psychiatr. Univ. Klinik, Drogenkoordination für Tirol, seit Sept. 2002 als Regierungssekretärin im Büro von LHStv. Hannes Gschwentner.

Nebenberuflich Studium der Politikwissenschaft, Lehrtätigkeit: Akademie für Sozialarbeit, TILAK-Suchtberaterlehrgang, Lektorin am MCI, FH-Studiengang Sozialarbeit.

Aus meiner mittlerweile über 20ig-jährigen Berufserfahrung und meinem theoretischen Ausbildungshintergrund bin ich eine große Verfechterin systemischer Theorien und systemischen Denkens geworden. Sozialarbeit bedeutet für mich demnach primär die Frage nach der Gesellschaft, deren Organisation, den Verquickungen mit dem einzelnen Menschen und den sich daraus konstituierenden Beziehungen zu stellen und zu analysieren. Veranlassende Problemlagen, um die sich Sozialarbeit „kümmert“, sehe ich als Folge funktionaler Differenzierungen, die seit der Industrialisierung gesellschaftliche Entwicklungen bestimmen. Aufgabe von Sozialarbeit ist es, auf die Folgeprobleme des gesellschaftlichen Ausschlusses bzw. drohenden Ausschlusses zu reagieren und die Zugangschancen zur Teilhabe an der Gesellschaft zu sichern.

Schriftführerin

Andrea Kofler geb. am 14. 5. 1970 in Osttirol, von 1990 bis 1991 zum Vorbereitungslehrgang in Wien, danach in Innsbruck. 1994 in Innsbruck diplomiert, von Juni 1995 bis Jänner 2003 an der Univ. Klinik für Dermatologie (hauptsächlich Haut 5 – Arbeit mit HIV positiven Menschen), seit Feber 2003 an der Univ. Klinik für Chirurgie, Schwerpunkt – Organisation der Nachbetreuung.

Sozialarbeit - Ich arbeite gern mit Menschen zusammen und genieße den Status selbständig arbeiten zu können und in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Berufsgruppen in der Klinik und im Gespräch mit PatientInnen und deren Angehörigen für sie geeignete Lösungen zu finden und die entsprechenden Betreuungen zu organisieren.

Zielsetzung als Mitarbeiterin des TBDS

Ich möchte mehr Einblick in die österreichweite Sozialarbeiterszene erhalten und durch die Zusammenarbeit mit SozialarbeiterInnen aus verschiedenen Bereichen andere Perspektiven kennenlernen. Weiters interessiert mich, ob das Berufsgesetz in den Bereich der Bundes- oder Länderkompetenz fällt und der Weg hin zu einem eigenen Berufsgesetz für DSA oder Mag. FH der Sozialarbeit.

Obfrau Stellvertreterin

Andrea Trenkwalder - Egger Ich bin 1963 in Innsbruck geboren. Nach dem Besuch der Sozialakademie arbeitete ich in einem Gemeinwesenprojekt in Salzburg, beim Bahnhofsozialdienst, in der Aids Hilfe, in der AEP-Familienberatung und zuletzt bei Neustart Verbrechensopferhilfe. Neben der Berufstätigkeit studierte ich Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung. Seit 1993 bin ich an der Akademie für Sozialarbeit in Innsbruck tätig, seit 2003 auch als Lektorin am MCI. Ich bin verheiratet und wir leben mit unserem sechsjährigen Sohn in St. Nikolaus.

Sozialarbeit bedeutet für mich Personen (Gruppen und Gemeinwesen) zu unterstützen, die ihre Grundbedürfnisse nicht befriedigen können oder davon bedroht sind. Sozialarbeiterische Intervention ermöglicht den KlientInnen an den materiellen und immateriellen Werten der Gesellschaft zu partizipieren, indem sie Zugang zu den gesellschaftlichen Ressourcen erlangen.

Schriftführerin-Stellvertreterin

Magdalena Melcher, geboren am 6.8.69 in Innsbruck, Abschluss der Sozialakademie in Innsbruck im März 1997.

Seit Mai 1997 in der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe (**Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit**) als Sozialarbeiterin beschäftigt – Im Jänner 2004 Umbenennung des Vereins in **NEUSTART**.

Von Juni 1999 – September 2001 Karenzierung wegen der Geburt meiner Tochter

Mein Ziel als Sozialarbeiterin ist einerseits, Menschen nach deren Möglichkeiten und Wünschen so zu unterstützen, dass sie im bestehenden System und den bestehenden Strukturen bestmöglich nach ihren Vorstellungen leben können. Damit Menschen dadurch aber nicht nur ans System „angepasst“ werden, ist es parallel dazu notwendig, dieses kritisch zu hinterfragen und soweit möglich aktiv an diesen vorgegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mitzuarbeiten - im Sinne der KlientInnen. Somit kann für mich Sozialarbeit nie Einzelfallhilfe alleine sein, sozialpolitische Arbeit, kritisches Denken, Vernetzung und Einblick in größere Zusammenhänge sind für mich ebenso wichtig. Voraussetzungen, um professionelle und gute Sozialarbeit leisten zu können sind für mich persönlich

- Einbettung in eine funktionierende (Vereins)struktur
- Teamarbeit inklusive einer andauernden fachlichen Auseinandersetzung
- Vernetzung mit relevanten Einrichtungen
- Gremienarbeit

Kassierin-Stellvertreter

Kurt Mann derzeit (2004) leicht über 50 Jahre alt. Verheiratet mit Susanne; 2 Kinder. Ausbildung zum Elektrotechniker an der HTL Innsbruck, Fachschule für Elektrotechnik. Später dann Sozialakademie in Innsbruck, Diplomprüfung 1980. Danach 2 Jahre bei der Lebenshilfe Innsbruck und seither an der Univ. Klinik für Kinder und Jugendheilkunde - Klinische Abteilung für Kinder und Jugendneuropsychiatrie und pädiatrische Psychosomatik als Sozialarbeiter mit pädagogischen Schwerpunkten.

Warum durch die Wand gehen, wenn eine Türe da ist? Ist ein Gedanke, der sich mir bei der Fragestellung „was ist SA für mich“, gestellt hat. Nun ist es ja so, dass ich als Sozialarbeiter - andere - durch die Türe begleite, hindurchschiebe oder auch nur die Türe aufhalte. Wobei ich zunehmend den Eindruck bekomme, dass entweder die Türen kleiner werden (Zugang zu Arbeit, Sozialhilfe, Gesundheitswesen....), oder fallweise auch schon ganz zugemauert werden (Asyl,.....). Aufgabe der Politik ist es meiner Meinung nach, diese Öffnungen so zu gestalten, dass es überhaupt möglich ist einzutreten, durchzugehen etc. Meine Aufgabe als Sozialarbeiter ist es, sich um die Türe zu kümmern, Menschen, denen ich durch meine Profession verpflichtet bin, helfen, den Schlüssel zu suchen, helfen, die Türen überhaupt einmal zu sehen und auch fallweise Türen, welche beständig klemmen, mit Gewalt zu öffnen.

Petra Kern-Hengl, geb. 1974, Diplomprüfung 1997, derzeit Sozialarbeiterin im Betreuten Wohnen für Jugendliche, parallel Studium der Erziehungswissenschaften.

Die Position einer Beirätin definiere ich als Ort kritischen Potentials, von dem aus ich lieber Fragen aufwerfen als fertige Antworten geben würde. Ich persönlich würde es schade finden, wenn sich die Berufsverbände der Bundesländer zusehends einer „Identitätspolitik“ verschreiben, welche die Grenzen um die eigene Berufsgruppe eng zieht und nicht mehr gefragt wird, wie diese Grenzen zustande kommen und wozu sie dienen.

Kassierin

Franziska Tauscher 1956 geboren, verheiratet, zwei erwachsene Kinder, lebe in Völs

Diplom 1977 an der Sozialakademie Ibk., Ambulante Seniorenarbeit Magistrat Ibk., kurze Kinderpause, langjährig in Beratung und Begleitung von psychisch erkrankten Menschen bei GPG, Unterricht am Bildungszentrum für Sozialberufe der Caritas, derzeit Sozialarbeiterin an der Psychotherapeutischen Ambulanz Klinik Ibk. Zusatzqualifikation: BREEMA-Körperarbeit Practitioner, SelbA - Senioren Trainerin

Was verstehe ich unter Sozialarbeit?

Ein interessanter Beruf:

- in dem ich mit Menschen direkt an der Basis arbeiten kann
- noch relativ viele Gestaltungsmöglichkeiten vorfinde
- zu dem ich mich immer wieder motivieren kann

Zielsetzung Vorstand: als Team gemeinsam berufspolitischen Interessen nachgehen und auf aktuelle Anliegen reagieren, Mitgliederbetreuung und Kassaführung.

Tausche Kuh gegen Känguruh

Tyrol goes Australia - auf den Spuren neuer Erkenntnisse in der Sozialen Arbeit

Der im Oktober letzten Jahres angelaufene Studienlehrgang „Soziale Arbeit“ am Management Center Innsbruck kann, trotz seines kurzen Bestehens, schon auf zwei erfolgreiche Semester zurückblicken. Höhepunkt der gemeinsamen Arbeit von StudentInnen und LektorInnen ist die Teilnahme am internationalen Kongress der Sozialen Arbeit in Adelaide/Australien. Eine Delegation von 7 Studentinnen wird, geführt von deren Studiengangsleiter Michael Klassen, drei Wochen lang die Möglichkeit haben, die soziale Landschaft Australiens näher kennen zu lernen. Das erklärte Ziel der Gruppe ist es, neue Methoden der sozialen Arbeit zu „erforschen“, um diese dann eventuell auch in Österreich einzusetzen. Die Reiseroute führt die Studentinnen von Sydney über Melbourne nach Adelaide. Nach ihrer Ankunft hat die Gruppe Besuche an der *Faculty of education and social work* und an der *University of Sydney* auf dem Programm, sowie ein Treffen mit MitarbeiterInnen des *Western Area Sydney Health Services*, von dem sich die Studentinnen einiges zum Thema betriebliche Sozialarbeit erwarten. Dieses Thema wurde in den Lehrveranstaltungen bisweilen nur gestreift und wird erst in den folgenden Semestern ausführlicher behandelt – so erhoffen sich die Teilnehmer des Projektes den gewonnenen Erfahrungsschatz auch an ihre Mitstudierenden weitergeben zu können.

Den nächsten wichtigen Fixpunkt ihrer Reise sieht die Gruppe im Austausch mit StudentInnen der *Flinders University of Melbourne* – die ersten Kontakte wurden schon via E-Mail geknüpft, bei einem mehrtägigen Melbourne Aufenthalt werden sich diese aber hoffentlich noch festigen. Dieses Treffen würde sich auch hervorragend anbieten, um eine australische Partnerhochschule für den Studiengang Soziale Arbeit bzw. für das Management Center Innsbruck gewinnen zu können – ein

Unterfangen, das in der Vergangenheit leider immer wieder gescheitert ist.

Ehe die Reise mit dem Besuch der „Conference of global social work 2004“ den Höhepunkt erreicht, hat die Gruppe in Adelaide noch einige Besichtigungen sozialer Einrichtungen geplant. Derzeit stehen die Studentinnen mit dem *Royal Children's Hospital*, dem *Royal Victorian for the blind* und dem *International Social Service* in Verbindung.

Nach zwei hoffentlich lehrreichen und spannenden Wochen bildet der Besuch des Kongresses das Highlight der Reise für die sieben Studentinnen aus Innsbruck. Neben der Präsentation des eigenen Studienganges sehen sich die Mitglieder dieser einzigartigen Studienreise durch ihre Teilnahme auch als Vertretung der SozialarbeiterInnen Tirols bzw. Österreichs. Das 4-tägige internationale Treffen von SozialarbeiterInnen steht dieses Jahr ganz im Zeichen der globalen Änderungen (wie etwa in der Wirtschaft, Politik, etc.) und deren Auswirkungen auf die Sozialarbeit. Zum Thema „Reclaiming Civil Society“ werden Vertreter aus aller Welt ihre Erfahrungen in Vorträgen, Diskussionen und Workshops einem ausgewählten Personenkreis preisgeben.

Die „Conference of global social work“ findet in dieser Form nur alle zwei Jahre statt und bietet der Gruppe (und in weiterer Folge auch Tirol und Österreich) die Möglichkeit, die Vielfalt der auf der ganzen Welt in der Sozialen Arbeit angewandten Methoden näher kennen und anwenden zu lernen – ein Projekt von dem die soziale Landschaft Tirols, Sozial- und Wirtschaftseinrichtungen, kurzum wir alle profitieren können.

Sandra Storf

FH-Studium „Soziale Arbeit“ Innsbruck MCI



CAVEMAN
DU SAMMELN. ICH JAGEN!

Stadtheater Innsbruck präsentiert: mit Gerhard Sexl, Regie Anders Linder,
Wiederaufnahme wegen großen Erfolges im SINNE, Wilhelm-Greil-Str. 23,
Karten sichern unter: 0512-908070 und 560 990 oder caveman@stadttinnsbruck.at

**Sinne ab 20:00 Uhr wieder ab 3.10.
10.10. 12.10. 07.11. 14.11. 21.11.**

6 Fallen in der Sozialhilfe und Abhilfen

Die verschiedenen sozialen Einrichtungen leisten für die Bevölkerung wichtige Begleit- und Hilfsarbeit. In den Sitzungen kamen immer wieder Probleme in der Rechtsprechung zum Tiroler Sozialhilfegesetz (TSHG) zur Sprache. Nach einem klärenden Gespräch mit der Abteilung für Soziales, Landhaus, ergeht zu diesen Problemfeldern folgende Information.

Falle 1 „Gegenverrechnung“ von Sozialhilfe

Beispiel: Richtsatzleistungen für ein Kind wurden (nach Unterhaltsnachzahlung) mit Sozialhilfeleistungen des Vaters gegenverrechnet.

Nach § 2 Abs. 5 TSHG dürfen Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe „weder gepfändet noch verpfändet“ werden. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass „Gegenverrechnungen“ unterschiedlicher Sozialhilfeleistungen gesetzlich keine Deckung finden.

Falle 2 Gerichtlich festgelegte (und tatsächlich geleistete) Unterhaltsverpflichtungen

Beispiel: Gerichtlich festgelegte Unterhaltszahlungen fanden (auch nach abweisendem Herabsetzungsantrag) keine Berücksichtigung.

Sind Bemühungen auf Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltsverpflichtung nicht erfolgreich, sind die Unterhaltsverpflichtungen bei der Sozialhilfeberechnung zu berücksichtigen. Siehe dazu VwGH vom 13.07.2001, ZI 93/08/0231.

Der VwGH geht in seinen Überlegungen davon aus, ob es sich bei bestehenden Belastungen um solche handelt, die für den Hilfesuchenden eine „unvermeidliche Schmälerung seiner Einkünfte“ bewirken (näher dazu VwGH vom 9. Mai 1989, ZI 89/11/0029).

Falle 3 Exekutionen

Beispiel: Unterhaltsexekutionen eines Sozialhilfeworkers blieben bei der Berechnung der Sozialhilfe unberücksichtigt.

Dazu Erkenntnis VwGH vom 30.5.2002, ZI 2000/11/0015: Für die Höhe des Einkommens ist jener Betrag maßgebend, der dem Hilfesuchenden tatsächlich zukommt. In der Vergangenheit

begründete Schulden (hier: Unterhaltsverpflichtungen) sind insoweit zu berücksichtigen, als sie sich zur Zeit der Entscheidung über die Hilfestellung noch im Sinne einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage auswirken, also insbesondere dann, wenn auf das Einkommen des Hilfesuchenden Exekution geführt wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind nicht nur Unterhaltsschulden aus der Vergangenheit, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen auch solche Schulden zu berücksichtigen, die zur Deckung des Bedarfes im Sinne des TSHG bzw. der Sozialhilfeverordnung gemacht wurden. (Wie z.B. für Unterhaltsbedarf; VwGH vom 9. Mai 1989, ZI 89/11/0029). Das Erkenntnis vom VwGH vom 9. Mai 1989, ZI 89/11/0029 ist auch hier anzuwenden.

Falle 4 Finanzielle Forderungen, die für den Sozialhilfeworker uneinbringlich sind

Beispiel: Finanzielle (nicht einbringliche) Unterhaltsforderungen wurden bei einer Sozialhilfeworkerin als „Einkommen“ gewertet.

Nach § 7 Abs. 4 TSHG hat der Hilfesuchende vor Gewährung der Sozialhilfe sein Einkommen und Vermögen einzusetzen. Das Abstellen auf das tatsächliche Einkommen bedeutet aber, dass lediglich tatsächlich anfallende und zur Verfügung stehende Einkünfte berücksichtigt bzw. angerechnet werden. Bestehen zwar rechtliche Ansprüche (z. B. Unterhaltsverpflichtungen), diese lassen sich aber trotz Bemühungen des/der Anspruchsberechtigten nicht durchsetzen (z. B. weil der Unterhaltsverpflichtete seinen Unterhalt nicht leistet), sind diese Ansprüche nicht als „Einkommen“ im Sinne des TSHG zu werten und haben demnach bei der Berechnung der Sozialhilfe außer Ansatz zu bleiben. In diesem Sinne auch VwGH vom 26.11.2002, ZI 2001/11/0168: Als Einkommen des Hilfesuchenden kann nur jener Betrag angesehen werden, der ihm tatsächlich zur Verfügung steht, und nicht Beträge, die aufgrund einer Lohnpfändung einbehalten und an den betreibenden Gläubiger abgeführt werden. Dazu auch VwGH vom 27. Mai 1991, ZI 90/19/0252:

Ist ein Rechtsanspruch nicht leicht liquidierbar, so kann er nicht unter die eigenen Mittel gerechnet werden.

Falle 5 Mehrere Sozialhilfwerber leben in einem Haushalt

Beispiel: Alleinerziehende Mutter erhielt für sich und ihre zwei Kinder Sozialhilfe. Probleme entstanden beim Kostenersatzverfahren und bei der Frage, welche Leistungen für die Mutter und welche für die Kinder erfolgten.

Seit der Aufhebung der Wortfolge „und für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen“ im § 1 Abs. 3 lit a TSHG durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 1989, VfSlg. 11.993 (Kundmachung LGBL. Nr 35/1989) steht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dem Sozialhilfwerber ein individueller Sozialhilfanspruch zu, über den mit einem an ihn gerichteten Bescheid zu entscheiden ist. Leben in einem Haushalt mehrere Personen, die Anspruch auf Sozialhilfe haben, ist auch die Erlassung eines einzigen Bescheides zulässig. Allerdings ist in diesem Bescheid über die An-

sprüche der Hilfesuchenden mit getrennten Bescheidaussprüchen zu entscheiden.

Falle 6 Sozialhilfwerber lebt im Haushalt mit selbsterhaltungsfähigen Personen

Beispiel: Alleinerziehende Mutter, die richtsatzübersteigende Alimente für ihr Kind bezog, erhielt Richtsatz für Haushaltsvorstand (€ 346,40)

Übersteigen Unterhaltsleistungen für ein Kind den Sozialhilfersatz, so erweist sich das Kind nicht als hilfebedürftig. Bei fehlender Hilfebedürftigkeit des Kindes ist aber der Sozialhilfanspruch der Mutter nach dem Alleinunterstützerrichtsatz zu bemessen (Vgl. VwGH vom 21.04.1998, ZI 97/08/0510)

Dr. Christoph Wötzer

Mitarbeiter Landesvolksanwalt
Leiter des Referates Soziale Agenden

Sozialhilfe und Theorie menschlicher Bedürfnisse

»Sozialhilfe ist staatliche Hilfe zur Führung eines menschenwürdigen Lebens.«

Das obige Zitat aus dem geltenden Tiroler Sozialhilfegesetz scheint klar und unklar zugleich zu sein: Auf den ersten Blick ist dies eine würdige Aussage eines modernen Sozialstaates, auf den zweiten Blick wirft sich die Frage auf: wie und von wem wird ein menschenwürdiges Leben definiert?

Versuchen wir diese Frage mit Hilfe der sozialarbeiterischen Theorie zu beantworten.

Die Führung eines menschenwürdigen Lebens impliziert die Tatsache, dass die **Bedürfnisse** der betreffenden Personen befriedigt sind. Aber bis zu welchem Grade soll die Gesellschaft mittels Sozialhilfe diese Bedürfnisse befriedigen? Damit die Individuen überleben können? Damit sie ihre Gesundheit erhalten oder (wieder) gewinnen können?

Der Methatheoretiker der realwissenschaftlichen systemistischen Theorie der Sozialen Arbeit Mario Bunge unterscheidet *Grundbedürfnisse* der Menschen, die physisch, mental oder sozial sein können. Diese können wiederum in primäre und sekundäre Bedürfnisse aufgeteilt werden: Für ein Individuum mit einem biologischen, psychischen oder sozialen Defizit, wird dieses als ein *primäres*

Tiroler Sozialhilfegesetz

Bedürfnis bezeichnet, wenn dieses für das *Überleben* des Individuums in jeder Gesellschaft notwendig ist. Ein *sekundäres* Bedürfnis liegt dann vor, wenn dieses für ein Individuum zur Erhaltung oder Gewinnung von Gesundheit nötig ist (Bunge 1989, 35, Definition 1.12;).

Nach Bunge (1989, 35ff.) sind beim Menschen nicht nur biologische Bedürfnisse auszumachen, sondern auch (bio)psychische und (biopsycho)-soziale Bedürfnisse.

Biologische Bedürfnisse im engeren Sinne sind auf die Tatsache zurückzuführen, dass die menschlichen Organismen selbstgesteuerte, autopoietische Systeme sind. Die (bio)psychischen Bedürfnisse sind durch den Umstand der Steuerung von Organismen durch ein komplexes und plastisches Nervensystem bedingt, das angemessen stimuliert werden muss und von hinreichender Information abhängt.

Die (biopsycho)sozialen Bedürfnisse sind dadurch bedingt, dass menschliche Organismen selbstwissensfähig sind und ihr Verhalten innerhalb ihrer sozialen Umwelt gestalten.

Aufgrund von umfangreichen Forschungsarbeiten hat Obrecht (1996, 144) eine neue Liste von Bedürfnissen vorgelegt.

Biologische, biopsychische und biopsychosoziale menschliche Bedürfnisse; Quelle: Obrecht 1996, 144

I. Biologische Bedürfnisse im engeren Sinne

1. nach physischer Integrität, d. h. nach Vermeidung von Verschmutzung, das Wohlbefinden reduzierenden (schmerzhaften) physikalischen Beeinträchtigungen (Hitze, Kälte, Nässe), Verletzungen sowie der Exposition gegenüber (absichtsvoller) Gewalt;
2. nach den für die Autopoiese erforderlichen Austauschstoffen: a) verdaubarer Biomasse (Stoffwechsel), b) Wasser (Flüssigkeitshaushalt); c) Sauerstoff (Gasaustausch);
3. nach sexueller Aktivität und nach Fortpflanzung;
4. nach Regenerierung;

II. Biopsychische Bedürfnisse

5. nach wahrnehmungsgerechter sensorischer Stimulation durch a) Gravitation, b) Schall, c) Licht, d) taktile Reize (sensorische Bedürfnisse);
6. nach schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens (Landschaften, Gesichter, unversehrte Körper (ästhetische Bedürfnisse; nach ästhetischem Erleben);
7. nach Abwechslung/Stimulation (Bedürfnis nach Abwechslung);
8. nach assimilierbarer orientierungs- / handlungsrelevanter Information:
a) nach Information via sensorischer Simulation (Bedürfnis nach Orientierung)
b) nach einem der gewünschten Information angemessenen Code (Bedürfnis nach (epistemischem) 'Sinn', d. h. nach dem Verstehen dessen, was in einem und um einen herum vorgeht und mit einem geschieht, insofern man davon Kenntnis hat). Im Bereich des bewussten Denkens entspricht diesem Bedürfnis das Bedürfnis nach subjektiver Sicherheit/Gewissheit bzw. nach 'Überzeugung' in den subjektiv relevanten Fragen;
9. nach subjektiv relevanten (affektiv besetzten) Zielen und Hoffnung auf Erfüllung (Bedürfnis nach subjektivem 'Sinn');
10. nach effektiven Fertigkeiten (Skills), Regeln und (sozialen) Normen zur Bewältigung von (wiederkehrenden) Situationen in Abhängigkeit der subjektiv relevanten Ziele (Kontroll- oder Kompetenzbedürfnis);

III. Biopsychosoziale Bedürfnisse

11. nach emotionaler Zuwendung (Liebe, Freundschaft, aktiv/passiv) ? (Liebesbedürfnis);
12. nach spontaner Hilfe (Hilfsbedürfnis);
13. nach sozial(kulturell)er Zugehörigkeit durch Teilnahme im Sinne einer Funktion (Rolle) innerhalb eines sozialen Systems (Mitgliedschaft in Familie, Gruppe, Gesellschaft), (Sippe, Stamm, 'Ethnie', Region, Nationalstaat), (Mitglied zu sein heißt, Rechte zu haben, weil man Pflichten erfüllt), (Mitgliedschaftsbedürfnis);
14. nach Unverwechselbarkeit (Bedürfnis nach biopsychosozialer Identität);
15. nach Autonomie (Autonomiebedürfnis);
16. nach sozialer Anerkennung (Anerkennungsbedürfnis);
17. nach (Austausch-)Gerechtigkeit (Gerechtigkeitsbedürfnis)

Welche Folgen hat diese Liste für die Sozialhilfe als staatliche Hilfe zur Führung eines menschenwürdigen Lebens?

Die Bedürfnisse zeichnen sich durch *unterschiedliche Elastizität* aus, d. h. ihre Befriedigung kann über unterschiedlich lange Zeiträume hinweg aufgeschoben werden: Man kann z. B. nur über einen bestimmten Zeitraum hinweg

ohne Sauerstoffzufuhr, ohne Wasser oder ohne Nahrungsmittel auskommen, fehlende soziale Kontakte hingegen vermögen Menschen weitaus länger auszuhalten obwohl auch soziale Isolation negative Folgen für die psychische und physische Integrität des Menschen haben kann (vgl. Obrecht 1996). D. h., dass die Befriedigung lediglich der biologischen Bedürfnisse – für die die gegenwärtige Höhe der Sozialhilfe lediglich ausreicht oder ausreichen soll – die Notwendig-

WEBSITE www.sozialhilfetirol.at

Im Laufe des Jahres 2003 hat das DOWAS in Zusammenarbeit mit dem Sozialpolitischen Arbeitskreis Tirol (SPAK) eine Internet-Informationssseite zur Sozialhilfe entwickelt und im November 2003 öffentlich präsentiert. Diese Homepage stellt aber nur den ersten Teil einer geplanten ausführlichen Informationsseite über Sozialhilfe dar, die bis dato nicht in ihrer vollständigen Form umgesetzt werden konnte, da von Seiten der öffentlichen Hand jede Unterstützung bei der Finanzierung abgelehnt wurde.

Die Initiative zur Schaffung der Sozialhilfe-Homepage geht auf die Erfahrungen verschiedener im SPAK vertretener Sozialeinrichtungen zurück, die zeigt, dass zahlreiche von Armut Betroffene zu wenige oder gar keine Informationen über ihren Anspruch auf staatliche Unterstützung in einer Notlage und über den Zugang zur Sozialhilfe - als letztes staatliches Sicherungsinstrumentarium - bekommen. Andererseits wurde die Notwendigkeit, das Informationsdefizit über Sozialhilfe in der Bevölkerung zu beheben, auch durch die Ergebnisse der Salzburger Armutsstudie 2002 (Schoibl Heinz, Böhm Renate: Armut im Wohlstand – Regionaler Armutsbericht für das Bundesland Salzburg, 2002) verdeutlicht. Es wurde erhoben, dass – vor allem in ländlichen Regionen - nur ein verschwindend kleiner Teil an armutsbetroffenen Personen tatsächlich auf Sozialhilfe zurückgreift, um eine Notlage zu beheben. Das Land Salzburg reagierte damals auf die Ergebnisse der Studie mit einer breit angelegten Informationskampagne über Sozialhilfe.

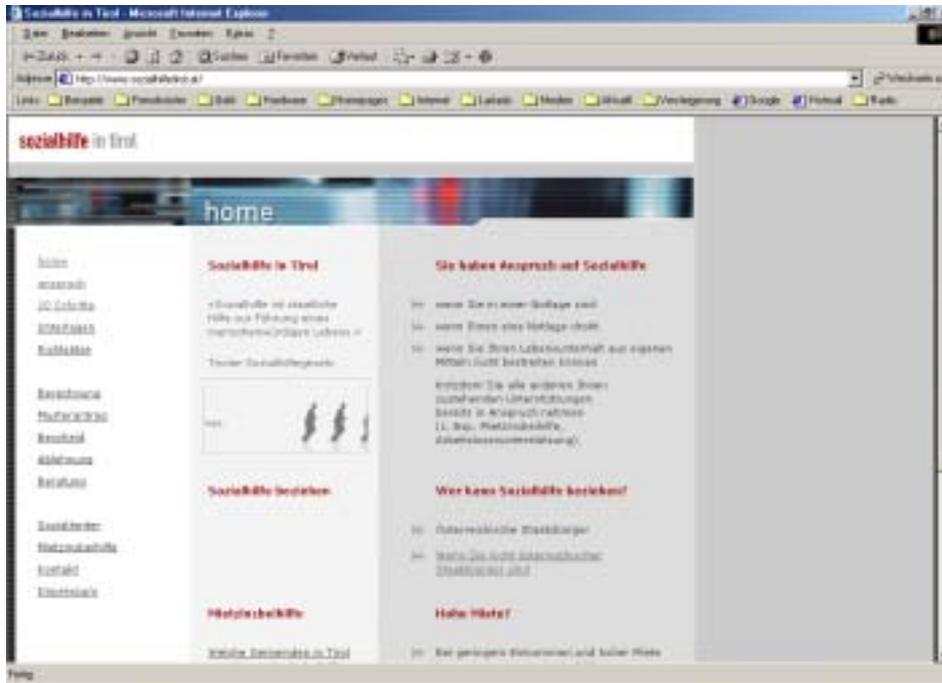
Die Erfahrungen aus der Beratungsarbeit und die Tatsache, dass das Bundesland Salzburg strukturell durchaus mit Tirol vergleichbar ist, ließen den Schluss zu, dass man in Tirol von ähnlichen Ergebnissen ausgehen kann. Deshalb entwickelte der SPAK ein ausführliches Konzept für eine Informations-Homepage und verhandelte mit den Verantwortlichen von Land und Stadt Innsbruck, aber auch mit der Handelskammer, der Arbeiterkammer, der Industriellenvereinigung und dem ÖGB über deren Finanzierung. Die ursprünglich geplante Homepage, die einerseits eine breite Information über Anspruchsberechtigung, Zugang, Ausmaß, Rechte, Pflichten und Rechtsmittel zur Verfügung stellen und andererseits als Informations-, Austausch- und Arbeitsmedium für Studierende und SozialarbeiterInnen fungieren sollte, konnte aber bis dato nicht vollständig umgesetzt werden. Obwohl die Sozialbedarfserhebung für Tirol (2003) inzwischen bestätigt hat, dass die Nicht-Inanspruchnahme von Sozialhilfe auch in Tirol, besonders in einzelnen Bezirken,

außerordentlich hoch ist - nur knapp 0,5 % der Bevölkerung bei einem Anteil von 4% akut Armen beantragen Sozialhilfe - wurde das Vorhaben weder von Seiten des Landes, der Stadt Innsbruck, noch von den Kammern finanziell unterstützt. Lediglich die GPA und die HYPO-Bank haben bislang eine Förderung übernommen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Absage von Land Tirol und Arbeiterkammer: Das Land hat nach ausführlichem Schriftverkehr eine Förderung der Homepage mit der Begründung abgelehnt, dass die Sozialabteilung an der Erstellung einer eigenen Homepage arbeite, in der neben Informationen über die Aufgabenbereiche der Fachabteilung auch Informationen für Sozialhilfepflichtigen angeboten würden - bis wann und in welchem Umfang dies geschehen wird, wird die Zukunft zeigen. Die Arbeiterkammer wiederum zieht sich darauf zurück, dass SozialhilfeempfängerInnen nicht zu den kammerumlagepflichtigen Mitgliedern gehörten; dass die Menschen jahrelang vor oder auch nach dem Sozialhilfebezug wieder Beiträge zahlen oder in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen und eine (Teil-)Sozialhilfe erhalten, interessiert die AK offensichtlich nicht.

Unterm Strich bleibt, dass diese Homepage nicht ausfinanzierbar ist. Der vergleichsweise günstige Finanzbedarf für einmalige Erstellungskosten in Höhe von €3.800,- und laufende Wartungskosten von €400,- p.a. sollte eigentlich die Budgets der angefragten Körperschaften nicht überfordern. Trotzdem konnten die geplanten Ausbaustufen nicht realisiert werden. (Für die Karl-Heinz Grasser Homepage wurden laut Aussagen des Finanzministers €240.000 bezahlt, nach Schätzungen der Staatsanwaltschaft liegt der tatsächliche Wert immerhin bei knapp €50.000). Die Homepage bleibt vorläufig auf Basisinformationen beschränkt und ermöglicht Menschen in Notlagen zu überprüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch besteht. Über die monatlich veröffentlichte Zugriffsstatistik wissen wir, dass die Homepage auch reichlich genutzt wird: So gabs im Monat August 2004 insgesamt 17.583 erfolgreiche Hits auf die gesamte Site mit 2.907 Anwendersitzungen, die von 589 verschiedenen UserInnen durchgeführt wurden. Im Durchschnitt blieben die AnwenderInnen 6 Minuten auf der Homepage. Die am häufigsten angeklickten Seiten waren „Mietzinsbeihilfe“ und „Anspruchsvoraussetzungen“.

Stefan Schnegg

Mitarbeiter des DOWAS/ Chill Out für den SPAK



SOZIALPOLITISCHER ARBEITSKREIS TIROL- SPAK

Lokales Engagement für sozialpolitische Themen

Das Selbstverständnis des Sozialpolitischen Arbeitskreises

Der Sozialpolitische Arbeitskreis (SPAK) ist ein parteiunabhängiges Gremium und ein freier Zusammenschluss von Sozialeinrichtungen in Tirol. Vor 20 Jahren kam es zur Gründung zahlreicher privater Sozialinitiativen und gemeinnütziger Vereine. In Ermangelung der Wahrnehmung von sozialen Aufgaben seitens der öffentlichen Hand wurden die Sozialeinrichtungen aktiv und gründeten diesen Zusammenschluss.

Der SPAK versteht sich als eine Diskussionsplattform, in der inhaltliche Diskussionen zu sozialpolitischen Fragen geführt werden. In Form von Öffentlichkeitsarbeit - einer der Arbeitsschwerpunkte des SPAK - werden die Ergebnisse nach außen getragen. Er ist ein Forum, das einerseits die Meinungsbildung und -findung in den einzelnen Einrichtungen erleichtert und andererseits Anregungen für einzelne Gruppierungen liefern kann. Insofern ist er auch ein

Gremium, in dem kontinuierlich sozialpolitische Themen und Informationen ausgetauscht und diskutiert werden können. Nicht zuletzt kann der SPAK auch als eine Art Interessensvertretung der einzelnen Institutionen gesehen werden.

Wichtige Themen und Politikbereiche, mit denen sich der SPAK seit dem Gründungsjahr 1994 befasst, sind u.a. die finanzielle Absicherung der Sozialeinrichtungen, Vertreibungspolitik, Wohnungspolitik, Arbeitsmarktpolitik, Jugendpolitik, Frauenpolitik, Drogenpolitik und nicht zuletzt als weiterer großer Schwerpunkt die Sozialhilfepolitik.

Es wurden in den Jahren zu verschiedensten Arbeitsbereichen Unterarbeitsgruppen gegründet. Eine davon ist die Sozialhilfeuntergruppe.

Die Sozialhilfeuntergruppe

Alle im SPAK vertretenen Einrichtungen sind in verschiedenster Weise mit von Armut betroffenen oder von Armut bedrohten Menschen befasst. Eines der traditionellen Themen innerhalb des SPAK ist deshalb die Sozialhilfe.

Sozialhilfe ist die letzte Möglichkeit der sozialen Absicherung für armutsgefährdete oder von Armut betroffenen Menschen. Einschnitte bei der Sozialhilfe haben unmittelbare und schwerwiegende Folgen für jene, die sich vorübergehend oder dauernd in einer Notlage befinden, diese aus eigenen Mitteln und Kräften nicht beseitigen und das Notwendig(st)e auch nicht mehr von dritter Seite bekommen (können). Das macht die Sozialhilfe zu einem höchst sensiblen Thema.

Veränderungen im Sozialen Netz, das der Sozialhilfe vorgeschaltet ist, haben naturgemäß Auswirkungen auf diese. Je grobmaschiger das primäre und sekundäre Netz gestaltet wird, desto höhere Sozialhilfeaufkommen werden zu erwarten sein.

2002 wurde die Untergruppe zur Thematik der Sozialhilfe, die „Sozialhilfeuntergruppe“, neu installiert. Der SPAK als freier Zusammenschluss von rund 17 Sozialeinrichtungen aus den verschiedensten Bereichen, ist in seiner Verantwortung auch Sprachrohr unserer KlientInnen. Diese sind vermehrt existentiell auf Sozialhilfe angewiesen. In Bezug auf die bevorstehende Novellierung des Tiroler Sozialhilfegesetzes sieht es der SPAK als seine Aufgabe aufzuzeigen, dass keine Verschlechterungen in der Sozialhilfe hingenommen werden können. Dazu werden Gespräche mit PolitikerInnen, mit Interessensvertretungen und mit Personen und Institutionen, die mit der Thematik befasst sind, geführt. Der SPAK fordert anstelle von Verschärfungen im Sozialhilfegesetz die Umsetzung längst fälliger Verbesserungen im Vollzug der Sozialhilfe. Die Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme von Sozialhilfe trotz eines bestehenden Anspruchs – vor allem in den Bezirken – sollen erhoben werden; Informationen über den Zugang zu Sozialhilfe für Menschen in einer Notlage müssen verbessert werden.

Weitere wichtige Inhalte der Arbeit in der Sozialhilfeuntergruppe sind Öffentlichkeitsarbeit zu sozialhilferelevanten Themen, transparent machen und Bearbeitung von bestehenden Problemen personeller und inhaltlicher Natur mit Sozialhilfebehörden und Erleichterung des Zugangs zu Sozialhilfe für die Bevölkerung durch die Weitergabe und Veröffentlichung von Information (Sozialhilfewebsite, Sozialhilfefoblatt). VertreterInnen von Einrichtungen des SPAK sind

außerdem schon seit Jahren im Sozialhilfebeirat des Landes Tirol vertreten.

Der SPAK besteht aus einer Vielfalt von Sozial-einrichtungen, was für die Zusammenarbeit viele Vorteile mit sich bringt. Neue Mitglieder sind willkommen! Bei Interesse an einer Mitgliedschaft und Mitarbeit informieren wir Sie sehr gerne über die Arbeitsstrukturen und Modalitäten des SPAK (Kontaktaufnahme bitte über eine der im SPAK vertretenen Einrichtungen).

Jasmine Alge

Mitarbeiterin des DOWAS für Frauen, für den SPAK

Stellenausschreibung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz ist mit sofortiger Wirksamkeit eine Planstelle einer/eines

Diplom- Sozialarbeiterin

Diplom- Sozialarbeiters

zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Die Entlohnung erfolgt nach Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b, des Landes- Vertragsbedienstetengesetzes.

Bewerbungen sind bei der
Bezirkshauptmannschaft Lienz
Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz
Tel. 04852/6633-6502,
einzubringen.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Paul Wöll

Info zu Negativsteuer

Steht einer Person der Alleinverdiener bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zu, so mindert dieser Absetzbetrag nach dem Einkommensteuergesetz (EKStG) die Lohnsteuer um Euro 364.- jährlich. Wird aber nur geringe oder gar keine Lohnsteuer bezahlt, z.B. beim Bezug der Sozialhilfe, so kann beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt dieser nicht zur Anwendung gekommene Lohnsteuerabzug als „Negativsteuer“ in Form einer Barauszahlung (bis zu fünf Jahren rückwirkend) beantragt werden. Für nähere Informationen sind die Wohnsitzfinanzämter zuständig.

Sozialhilfe - Der Kampf ums Überleben

„Sozialhilfe ist staatliche Hilfe zur Führung eines menschenwürdigen Lebens.“
(§1 Abs. 1 des Tiroler Sozialhilfegesetzes)

Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

Personen, die sich in einer **Notlage befinden** oder denen eine **Notlage droht** (§1 Abs.2, §2 Abs.2). Das sind Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend beschaffen können (z.B. wer keinen Arbeitsplatz findet, krank ist, ...) und

..... die **keine andere ausreichende Unterstützung** erhalten (z. B. Arbeitslose, Notstandshilfe, Krankengeld, ...) oder

..... deren Einkommen unter den **Sozialhilferichtsätzen** liegt. (Miete, bestimmte Schulden (wie z.B. im Rahmen von Wohnungsanmietung, Wohnungsausstattung, ...) sowie event. Alimente (nicht Alimentationsschulden) sind als Ausgaben anzuerkennen.

ACHTUNG !

Auch AusländerInnen haben ein Anrecht auf Sozialhilfe.

ABER !

AsylwerberInnen MigrantInnen und Illegalisierte Personen, die weniger als fünf Jahre in Österreich leben, können einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, haben aber keinen Rechtsanspruch darauf. Hinzu kommt, daß Sozialhilfe nur nach gesonderten Kriterien und Voraussetzungen eingeschränkt gewährt werden kann.

Auch kann es sein, daß sich die Fremdenpolizei informiert, deshalb zuerst unbedingt bei den angeführten Beratungsstellen informieren.

Wieviel Geld bekommen Sie im Monat ?

Die Richtsätze beziehen sich nur auf die Lebenserhaltungskosten. **Im Mai und Oktober müssen die Richtsätze in voller Höhe doppelt** ausbezahlt werden.

1. für Alleinstehende € **404,90**
2. für Haushaltsvorstände € **346,40**
3. für Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe ... € **241,00**
4. für Haushaltsangehörige mit Anspruch auf Familienbeihilfe ... € **134,70**
5. Taschengeld bei stationärem Aufenthalt € **92,90**

WICHTIG: Geld steht Ihnen auch zu und **zwar in der Höhe der tatsächlichen Kosten:**

- 1) für Beheizung, Bekleidung** (kann in einem normalen Geschäft gekauft werden!)
- 2) für Wohnungsanmietung** (auch für Vermittlungsprovision und Kaution)
- 3) für die Grundausstattung der Wohnung** (z.B. Bett, Waschmaschine) und **Hausrat**
- 4) für Adaptierungen, Renovierungen und Reparaturen** (z.B. von Waschmaschine, Herd, Böden,....)

Dabei ist es unbedingt notwendig sich mit dem Sachbearbeiter im vorhinein abzusprechen und Einvernehmen herzustellen.

Wie bekommen Sie Sozialhilfe?

1) Machen Sie einen schriftlichen Antrag! Dafür gibt es eigene Formulare (diese liegen in Beratungsstellen und beim Sozialamt auf).

2) Verlangen Sie schon bei der Antragstellung einen schriftlichen Bescheid! Das Sozialamt muss **ohne unnötigen Aufschub** einen solchen erlassen, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten - innerhalb von 14 Tagen können Sie dann gegen den Bescheid berufen!

3) Formulieren Sie den Antrag möglichst genau! Geben Sie deutlich an, ob Sie eine einmalige oder eine fortlaufende Unter-

stützung benötigen und was Sie warum brauchen.

Es besteht die Möglichkeit der sofortigen Unterstützung, wenn Sie völlig mittellos sind.

4) Wenn der **Antrag bei einer Bezirks-hauptmannschaft** gestellt wird (bei Nicht-Innsbruckern), müssen Sie ihn bei der Wohnsitzgemeinde abgeben!

Welche Papiere brauchen Sie für den Sozialhilfeantrag ?
--

1) Beweise für die Notlage: Einkommensnachweis (Lohnzettel, Bestätigung über Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension,...) **Mietvertrag** und Bestätigung über Miethöhe **Rechnungen** über sonstige Ausgaben (z.B. Alimente, Bekleidung, Einrichtungs- und Anmietungskosten,...)

Entlassungsschein bei vorheriger Haft.

Achtung: bis € 218.- des Entlassungsgeldes dürfen laut Erlass der Tiroler Landesregierung nicht als Einkommen gerechnet werden!

2) Bestätigung, daß Sie bemüht sind, Arbeit zu finden, d.h. daß Sie als arbeitssuchend gemeldet sind, oft werden auch Bestätigungen über Vorstellungen oder sonstige Bemühungen verlangt **oder Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit** (vom Amtsarzt).

3) Soweit Wohnsitz vorhanden: **Meldezettel. Wichtig!** Auch ohne Meldeadresse hat man Anspruch auf Sozialhilfe (z. B. bei Wohnungslosigkeit).

Sie können eine **Vertrauensperson** zum Sozialamt mitnehmen und/oder dieser Person eine **Vollmacht** ausstellen, die zu Ihrer Vertretung berechtigt (z.B. Ich bevollmächtige Fr./Hr... mich in allen Sozialhilfeangelegenheiten persönlich und rechtlich zu vertreten/unterstützen. Unterschrift und Datum).

Wenn Sie **Beschwerden** haben, z.B. nicht einsichtige Verweigerung von Leistungen, Ablehnung des Antrages, ungebührliches Verhalten,... können Sie Beschwerde einlegen bei:

Amtsleiter Dr. M. Warger

Sozialamt, Haydnplatz 5, 6020 Innsbruck

Magistratsdirektor Obersenatsrat

Dr. Loinger

Rathaus, 6020 Innsbruck

(Dienstaufsichtsbeschwerde - formloser Antrag)

Vize-Bürgermeister Dipl. Ing. E.Sprenger und

Dr. Doris Renner,

Rathaus, 6020 Innsbruck

Bei **offenen Fragen und Schwierigkeiten** können folgende Stellen Hilfe anbieten:

***ZEMIT** ehem. AusländerInnenberatungsstelle,

Blasius-Hueber- Str. 6, Tel. 57 71 70

Mo,Di,Do,Fr 8.00 - 12.00, Mi 16.00 - 20.00 Uhr

***BARWO, Kapuzinergasse 45, Tel. 580703**

Mo-Fr 8.30 - 12.00

***BSD, Südbahnstraße, 1 a, Tel. 58 13 05**

täglich 16.00 - 20.00, Mo+Do 8.00 - 12.00;

***DOWAS für Frauen, Adamgasse 4, Tel. 56 24 77**

(Mo,Mi,Do,Fr 8.00 - 13.00; Di 13.00 - 17.00)

***DOWAS für Männer, Bruneckerstr. 12,**

Tel. 57 23 43,

(Mo-Fr 9.00 - 12.00; Mo, 16.00 - 18.00)

***Caritas Flüchtlingsstelle, Klostersgasse 2,**

Tel.: 0512/ 573275

***Haftentlassenenhilfe, Neustart, Andreas-**

Hofer- Str. 46 / 3, 58 04 04-300

Mo-Fr 9.00 - 13.00;

***Teestube, Kapuzinergasse 43, Tel. 58 17 54**

Mo-Fr 7.30 - 13.00

***Im Internet: www.sozialhilfetirol.at**

STELLENAUSSCHREIBUNG

Zur Optimierung der extra- und intramuralen Versorgung von Menschen mit psychischen Problemen wurde vom Land Tirol in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel ein Modellprojekt installiert. Zur Umsetzung dieses Projektes sucht das Bezirkskrankenhaus Kufstein im Ausmaß einer Ganztagesstelle eine/n

Care Manager/-in

Verantwortungsbereiche

- Organisation und Umsetzung der Hilfeplanung für Menschen mit psychischen Problemen
- Schnittstellenfunktion zwischen medizinisch-psychiatrischer Versorgung und Rehabilitationsprozess
- Dokumentation und Evaluation
- Enge Zusammenarbeit mit dem Planungsteam des Landes Tirol

Qualifikation

- Diplomierte/r Sozialarbeiter/in (bevorzugt)
- Dipl. psychiatr. Gesundheits- und Krankenschwester/Pfleger
- Klinische/r Psychologin/e

Voraussetzungen

- Mindestens 3-jährige sozialpsychiatrische Erfahrung
- Soziale Kompetenz mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit
- Kenntnisse in der Organisationsentwicklung und im Management
- EDV-Kenntnisse
- Hohe Bereitschaft zur Mobilität (eigener PKW)

Der Dienstvertrag richtet sich nach den Bestimmungen des G-VBG iVm L-VBG idgF. und den Beschlüssen des Gemeindeverbandes.

Die Einstufung erfolgt nach VB I, Entl.Gr. „b“ (DGKS/P in „c“). Das Dienstverhältnis ist auf drei Jahre befristet.

Dienstort ist Wörgl mit Außendiensten in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 22. 10. 2004** mit den üblichen Unterlagen an den Gemeindeverband A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein, z.H. Herrn Verw. Dir. Peter Lechner, Endach 27, 6330 Kufstein, Tel. 05372/6966-1000, e-mail: direktion@bkh-kufstein.at

Für weitere Auskünfte steht Herr Primar Univ.Doz.Dr.Carl Miller, Tel. Nr. 05372/6966-3800 e-mail:carl.miller@bkh-kufstein.at zur Verfügung.

Kufstein, 01.09.2004
Verw. Dir. Dipl. KBW Lechner Peter

Moderation
Supervision
Coaching
Organisationsentwicklung

Gabriele Mantl

Salvatorg. 2a
A-6060 Hall i.Tirol
Telefon 0664/ 99 82 254
E-Mail:gabriele_mantl@web.de

Novelle des TSHG 2003

Ausschluss vom Recht auf ein menschenwürdiges Leben ?

Gesetzgebung am Boulevard

Im März 2003 wurde in einer vorgezogenen, eilig beschlossenen (Teil-)Novelle das Tiroler Sozialhilfegesetz verschärft. Den „Anlass“ für die sofortige Änderung, die ausschließlich den Ausschluss von Anspruchsgruppen aus der (mit Rechtsanspruch versehenen) Sozialhilfe zum Inhalt hatte, lieferte den Verantwortlichen damals die Situation von Flüchtlingen in Tirol: Ausgerechnet nachdem in den Monaten vor der Novelle von verschiedensten Seiten (So zeigte z.B. die Aktion Herbergssuche, die von einem breiten Bündnis an Sozialeinrichtungen und auch kirchlichen Vertretern unterstützt wurde, auf, dass allein in Innsbruck bis zu 40 Flüchtlinge unversorgt „auf der Straße“ standen) permanent darauf hingewiesen wurde, dass auch in Tirol dutzende Flüchtlinge ohne jede Versorgung und ohne Unterkunft (über)leben müssen, weil ihnen vielfach sowohl Bundes- als auch Landesbetreuung verwehrt blieb und die Betroffenen damit auf die letzte mögliche staatliche Unterstützung – die Sozialhilfe – dringend angewiesen sind, drängte vor allem der Landeshauptmann auf den sofortigen Ausschluss von Flüchtlingen aus der bestehenden Sozialhilfe. Nach Einigung mit dem Koalitionspartner wurde dann eine Novelle beschlossen, die neben Flüchtlingen vor allem auch MigrantInnen, die weniger als acht Jahre in Österreich leben, vom Rechtsanspruch auf Unterstützung in einer Notlage ausschließt.

Willkür und Recht

Im Vorfeld der Novelle hat der SPAK in Gesprächen mit PolitikerInnen und mittels Öffentlichkeitsarbeit darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem Wegfall des Rechtsanspruches Menschen in einer Notlage nun auch die letzte Unterstützung verlieren werden. Deshalb forderte der SPAK – nachdem sich die Regierungsparteien unwiderruflich auf die Abschaffung des Rechtsanspruches geeinigt hatten – zumindest eine Regelung, die sicherstellt, dass Betroffene nicht gänzlich der Willkür von Behörden und Sachbearbeitern ausgeliefert sind. Einzelne Sozialhilfebeamte hatten übrigens bereits vor der Novelle angekündigt, den Betroffenen in Zukunft keine Unterstützung mehr zu gewähren.

In diesem Sinne ist es zumindest als Teilerfolg der Kritik und der Öffentlichkeitsarbeit des SPAK zu sehen, dass die Novelle im letzten Moment – nämlich in der beschlussfassenden Landtagssitzung – um die Bestimmung ergänzt wurde, dass die Lan-

desregierung Richtlinien zu erlassen hat, die zumindest einheitliche Rahmenbedingungen für die Gewährung der privatrechtlichen Sozialhilfe schaffen sollen. Nichtsdestotrotz bedeutet die Novelle für Nicht-Gleichgestellte unabänderlich eine massive Verschlechterung, und zahlreiche Armutsbetroffene sind damit tatsächlich von der letzten Möglichkeit zur Existenzsicherung ausgeschlossen.

Sozialhilfe nach § 2a Abs. 3 TSHG und den ergänzenden Richtlinien vom 27.4.04

Einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe haben nur mehr Österreichische StaatsbürgerInnen und Österreichischen Staatsbürgern Gleichgestellte das sind:

- EU - und EWR- BürgerInnen
- Gleichgestellte aufgrund von Staatsverträgen
- Angehörige von ÖsterreicherInnen, EU- und EWR- BürgerInnen im Sinne § 47 Fremden-gesetz (begünstigte Drittstaatenangehörige)
- anerkannte Flüchtlinge
- Fremde, die 8 Jahre rechtmäßig in Ö niederge-lassen sind
- Fremde die rechtmäßig 5 Jahre in Ö niederge-lassen sind, allerdings nur so lange, als ihr Bemühen, den Lebensunterhalt selbst zu si-chern, nicht aussichtslos erscheint
- Fremde, mit deren Heimatstaat aufgrund tat-sächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, wenn sie dadurch nicht besser gestellt sind als ÖsterreicherInnen im betreffenden Staat

Alle anderen Menschen in einer Notlage haben auf Sozialhilfe keinen Rechtsanspruch mehr, wenn ÖsterreicherInnen nicht gleichgestellt sind. Sie können lediglich in besonderen Härtefällen im Rah-men einer Kann-Bestimmung – das heißt auch ohne gesicherten Anspruch und ohne Rechtsmit-tel – eingeschränkte Leistungen erhalten.

Nicht gleichgestellte Personen, die nicht in die Be-stimmungen der Grundversorgungsvereinbarung fallen, können dabei noch folgende Leistungen er-halten

- Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Ernährung
- Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Unterkunft
- Krankenhilfe

- Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen
- Bestattungskosten

Folgende Leistungen können nach den neuen Bestimmungen für Nicht-Gleichgestellte überhaupt nicht mehr gewährt werden:

- Vorbeugende Gesundheitshilfe
- Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung
- Familienhilfe
- Hilfe für pflegebedürftige und alte Personen
- Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände

Für die Gruppe der Menschen, die von der Grundversorgungsvereinbarung (*Asylwerberinnen; Fremde mit negativem Asylbescheid ohne Aufenthaltsrecht, die tatsächlich und rechtlich nicht abschiebbar sind; Fremde, die tatsächlich und rechtlich nicht abschiebbar sind; Flüchtlinge mit befristetem Aufenthaltsberechtigung gem. §15 in Verbindung mit §8 AsylG bzw. § 10 Abs. 4 FrG oder einer Verordnung gem. §29FrG*) gem. Art. 15a B-VG erfasst sind, gelten gesonderte Bestimmungen, die die möglichen Sozialhilfeleistungen noch einmal - im Vergleich zu anderen Nicht- Gleichgestellten - deutlich einschränken. Dabei ist eine individuelle Sozialhilfeleistung immer einer möglichen Unterbringung in einer organisierten Flüchtlingsunterkunft nachgereiht. Für die individuelle Unterbringung und Versorgung sind ausschließlich minimale Leistungen vorgesehen, die weit von einer existenzsichernden Höhe entfernt sind. So werden für den Lebensunterhalt für Ernährung nur € 180,- und für die Unterkunft nur €110,- für Einzelpersonen/ €220,- für Familien gewährt, wobei diese minimale Unterstützung noch eingeschränkt oder gänzlich gestrichen werden kann.

Während die Richtlinien zu § 2a Abs. 3 TSHG vom 27.04.04 für die Gruppe der Nicht Grundversorgten zumindest noch eine Überprüfungsöglichkeit der durch die Bezirksverwaltungsbehörden getroffenen Sozialhilfeentscheidungen durch die Tiroler Landesregierung vorsieht, gibt es für jene, die durch die Grundversorgung erfasst sind, keinerlei Überprüfungs- und Objektivierungsinstantz mehr. Zuständig für die Gewährung der Sozialhilfeleistungen ist allein der Flüchtlingskoordinator des Landes Tirol - eine Schlichtungsstelle ist nicht vorgesehen, eine Korrektur der Entscheidungen ist nicht möglich.

„Kein Mensch wird ohne Hilfe sein“ Nicht erfüllte Bekenntnisse der politisch Verantwortlichen zum TSHG NEU

Mit den ergänzenden Richtlinien zum neuen TSHG konnten die Auswirkungen der Abschaffung des Rechtsanspruches zwar zumindest in Teilbereichen und für sehr eingeschränkte Personengruppen et-

was entschärft werden, die alltägliche Praxis seit Inkrafttreten des novellierten Gesetzes hat aber dennoch – wie befürchtet – deutlich gemacht, dass es einer Reihe von armutsbetroffenen – meist gänzlich mittellosen – Menschen nun tatsächlich nicht mehr möglich ist, Unterstützung durch die Sozialhilfe zu erhalten, um ihre Notlage auch nur ansatzweise zu beheben. Was den Betroffenen „bleibt“ – wenn eine organisierte Unterkunft aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist – ist im besten Fall ein privater Unterschlupf und notdürftige Versorgung durch Spenden/Privatpersonen, im Normalfall aber manifeste Wohnungslosigkeit und völlige Mittellosigkeit. Dies wird von den politisch Verantwortlichen nicht nur in Kauf genommen, sondern nun – mit dem Wegfall der letzten gesicherten staatlichen Unterstützung – strukturell/systematisch verursacht.

Die Bilanz des ersten Jahres ohne Rechtsanspruch auf Sozialhilfe bestätigt die Kritik an der Novelle und die Forderung nach einem Recht auf Sozialhilfe für alle Personen, die sich in einer Notlage befinden und diese nicht ohne die letzte mögliche staatliche Hilfe beheben können.

Wir fordern die politisch Verantwortlichen daher auf, sich an ihre Bekenntnisse vor der Novelle zu erinnern und dafür Sorge zu tragen

- dass Menschen in Tirol nicht ohne jede Unterstützung, ohne gesicherte Ernährung, ohne medizinische Versorgung und ohne Unterkunft de facto „auf der Straße“ leben müssen
- dass alle Menschen, die in Tirol leben, wieder ein tatsächliches Recht auf Unterstützung in einer Notlage erhalten
- dass es keinen Totalausschluss aus dem letzten sozialen Netz gibt
- dass es keine weiteren Verschärfungen in der Sozialhilfe gibt, sondern die Instrumentarien zur Armutsbekämpfung verbessert werden

Sigrid Faber

Mitarbeiterin des DOWAS für den SPAK

Das Letzte für SIT66

(SCHLUSSWORT)

Leider habe ich bei der letzten Vorstandssitzungen den Mund etwas zu voll genommen. Auf meine Frage hin, doch zu überlegen, was der TBDS mit dem SIT eigentlich will, hat mich Andrea gleich aufgefordert, doch das Schlusswort diesem Thema zu widmen. Ich soll also versuchen, die Diskussionen des Vorstandes zu protokollieren.

Die Vorschläge dabei reichen vom reinen Info Blatt - als Ergänzung zur Website des TBDS (<http://www.tirol-sozialarbeit.at/>) bis zur ausgefeilten Fachzeitschrift - „State of the art“ der (Tiroler) Sozialarbeit.

Zu berücksichtigen ist, dass wir ein kleiner Verein mit sehr begrenzten Mitteln sind - wie wir bei dieser Ausgabe des SITs leidvoll spürten (ja, die Mitgliedsbeiträge tröpfeln spärlich). Andererseits erfuhren wir Bereitschaft sehr vieler engagierter AutorenInnen, die das SIT66 vorwärts trieben.

Wir sind mittlerweile schon soweit, dass wir Ideen für SIT67/ SIT68/ SIT69 sammeln.

Also an Energie fehlt's nicht - daher versucht das Redaktionsteam doch einigermaßen ansprechende SITs zusammenzubasteln.

Wir hoffen auch auf Reaktionen und Unterstützung der Mitglieder (Email: tirol@sozialarbeit.at)

Kurt Mann

Geplantes Thema für die nächste Ausgaben: Asyl

Beiträge willkommen - auch Leserbriefe, Buchrezensionen, Seminararbeiten

Für die namentlich gekennzeichneten Beiträge sind die Autoren verantwortlich. Diese Beiträge decken sich nicht unbedingt mit der Meinung des TBDS. Die Autoren und Einreichende, soweit sie Rechte an den Beiträgen haben, stimmen einer möglichen Weiterveröffentlichung durch den TBDS mit Nennung der Quellen zu.

Die Übernahme von Artikeln usw. in andere Zeitschriften, Bücher und sonstige Publikationen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Herausgeber und der Zusendung eines Belegexemplares.